

sprach — nämlich es werde ihm der nur um Fr. 10.— verminderte Lohn verbleiben — nicht gegeben ist.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

1. Der Rekurs wird dahin teilweise gutgeheissen, dass vom Lohne des Rekurrenten nur Fr. 16.50 für das Kind gepfändet werden dürfen.

24. Entscheidung vom 27. Juli 1939 i. S. Schibli.

Endgültige Rechtsöffnung. Fortsetzung der Betreibung in einem andern Kanton.

1. Die vom Richter erteilte endgültige Rechtsöffnung berechtigt den Gläubiger, die Betreibung in irgendwelchem Kanton fortzusetzen, wo sich der Betreibungsort befindet ;
— auch wenn der Vollstreckungstitel, worauf die Rechtsöffnung beruht, von einer Behörde des Kantons, wo das Rechtsöffnungsverfahren stattfand, ausgestellt ist, so dass der Schuldner in diesem Verfahren nur Einreden gemäss Art. 81 Abs. 1, nicht auch Abs. 2 erheben konnte.
2. Wie den Vollstreckungsbehörden nicht zusteht, die örtliche Zuständigkeit des Rechtsöffnungsrichters und das von diesem befolgte Verfahren zu überprüfen (BGE 64 III 10 ff.), so dürfen sie die Fortsetzung der Betreibung auch nicht davon abhängig machen, dass der Gläubiger neuerdings den Richter anrufe, um diese Fragen beurteilen zu lassen.

Mainlevée définitive. Continuation de la poursuite dans un autre canton.

1. Le jugement qui prononce la mainlevée définitive de l'opposition autorise le créancier à continuer la poursuite quel que soit le canton où se trouve le for de celle-ci ;
— même si le titre sur lequel est fondée la mainlevée émane d'une autorité du canton où s'est déroulée l'instance en mainlevée et que de ce fait le débiteur n'ait pu soulever que les exceptions prévues à l'art. 81 al. 1, et non pas celles de l'art. 81 al. 2 LP.
2. De même que les autorités d'exécution n'ont pas qualité pour examiner la question de la compétence *ratione loci* du juge de mainlevée ni celle de la régularité de la procédure suivie devant lui (RO 64 III 10 et suiv.), de même ne leur appartient-il pas d'exiger, comme condition de la continuation de la poursuite, que le créancier intente une nouvelle action judiciaire pour faire trancher ces questions.

Rigetto definitivo dell'opposizione. Proseguimento dell'esecuzione in un altro cantone.

1. La sentenza di rigetto definitivo dell'opposizione conferisce al creditore il diritto di proseguire l'esecuzione qualunque sia il cantone ove si trovi il foro di quest'ultima, anche se il titolo,

sul quale si basa il rigetto, emana da un'autorità del cantone, ove ha avuto luogo la procedura di rigetto, ed il debitore abbia potuto quindi sollevare soltanto le eccezioni previste dall'art. 81 cp. 1 e non quelle dell'art. 81 cp. 2 LEF.

2. Come le autorità di esecuzione non hanno veste per esaminare se il giudice di rigetto era competente *ratione loci*, nè se la procedura seguita davanti a lui era regolare (RU 64 III pag. 10 e seg.), così esse non possono subordinare il proseguimento dell'esecuzione alla condizione che il creditore intenti una nuova azione giudiziaria per far decidere queste questioni.

Die Betreibung des Rekurrenten gegen Jonas Kaiser wurde auf Grund eines Arrestes an dessen früherem Wohnort Olten aufgehoben. Dort erhielt der Gläubiger, dessen Forderungen sich auf Urteile des Amtsgerichts bzw. Amtsgerichtspräsidenten von Olten-Gösgen stützen, auch endgültige Rechtsöffnung. Er verlangte dann gemäss dem zweiten Satz von Art. 52 SchKG die Fortsetzung der Betreibung durch Androhung des Konkurses in Basel, wo der Schuldner schon bei Anhebung der Betreibung niedergelassen war. Das Betreibungsamt Basel-Stadt stellte nicht ohne weiteres die Konkursandrohung zu, sondern gab dem Schuldner zunächst Frist zur Erhebung prozessualer Einreden im Sinn von Art. 81² SchKG gegenüber dem Rechtsöffnungsentscheid ; später kam es auf diese Verfügung zurück, hob sie auf und setzte nun Frist zur Geltendmachung derartiger Einreden gegenüber den der Rechtsöffnung zugrunde liegenden Urteilen. Der Gläubiger beschwerte sich über dieses Vorgehen bei der kantonalen Aufsichtsbehörde und verlangte die ungesäumte Zustellung der Konkursandrohung, ohne dass dem Schuldner noch die Erhebung von Einreden gegen die Vollstreckbarkeit der in Betreibung gesetzten Forderungen zustünde. Von der kantonalen Aufsichtsbehörde am 7. Juli 1939 abgewiesen, hält er mit dem vorliegenden Rekurs an das Bundesgericht an seinem Begehren fest.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

1. — Das Vorgehen des Betreibungsamtes lässt sich weder auf Art. 81² SchKG noch auf das Kreisschreiben

Nr. 26 der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer vom 20. Oktober 1910 stützen. Jene Bestimmung betrifft das Rechtsöffnungsverfahren; daraus lässt sich nicht entnehmen, dass solche Einreden sogar nach rechtskräftigem Abschluss des Rechtsöffnungsverfahrens noch sollten erhoben werden können. Auch das erwähnte Kreisschreiben sieht nichts derartiges vor; es will lediglich das Rechtsöffnungsverfahren in einem gewissen Rahmen auch dann durchgeführt wissen, wenn grundsätzlich die Betreibung ohne Rechtsöffnung fortgesetzt werden könnte, lediglich auf Grund des Vollstreckungstitels selbst (dann nämlich, wenn der Forderungsprozess erst nach Einleitung der Betreibung, gemäss Art. 79, angehoben wurde; vgl. BGE 64 III 76 ff.). Ist das Rechtsöffnungsverfahren durchgeführt und durch Erteilung endgültiger Rechtsöffnung abgeschlossen, so muss es dabei für den weiteren Verlauf der dadurch betroffenen Betreibung sein Bewenden haben. Allerdings wurde, worauf das Betreibungsamt auch hinweist, die Ansicht ausgesprochen, eine im Prozesskanton erteilte endgültige Rechtsöffnung bedürfe der Ergänzung durch ein auf allfällige Einreden im Sinne von Art. 81² SchKG beschränktes weiteres Rechtsöffnungsverfahren, wenn der Schuldner inzwischen aus dem Prozesskanton in einen andern Kanton verzogen ist und die am bisherigen Wohnsitz begonnene Betreibung nun im neuen Wohnsitzkanton fortgesetzt werden muss (Erw. 4 von BGE 37 I 205 ff. = Sep.-Ausg. 14, 86 ff.). Hier liegt jedoch kein solcher Fall vor; der Schuldner hatte schon bei Anhebung der Betreibung in Basel gewohnt, somit kommt nicht in Frage, einer seitherigen Wohnsitzverlegung Rechnung zu tragen. Übrigens hält die im soeben erwähnten Entscheide dargelegte Auffassung einer nähern Prüfung nicht stand. Mit der dort zutreffend hervorgehobenen Rechtskraft des am bisherigen Betreibungsort ergangenen Rechtsöffnungsentscheides, die durch spätere Verlegung des Wohnsitzes nicht berührt werde, verträgt es sich nicht, dem Rechtsöffnungsentscheid dann doch nicht die Wirkung gänzlicher Auf-

hebung des Rechtsvorschlages zuzuerkennen. Es ist auch nicht einzusehen, warum auf eine rechtskräftig erteilte endgültige Rechtsöffnung zurückgekommen oder an ihre Wirksamkeit ein Vorbehalt geknüpft werden sollte, nur weil der Schuldner seither in einen andern Kanton gezogen ist. Vom Gesichtspunkte des Schuldnerschutzes aus betrachtet, bringt allerdings die gesetzliche Ordnung gewisse Unstimmigkeiten ohne weiteres mit sich: Gegenüber einem Urteil aus dem eigenen Kanton hat der Rechtsöffnungsrichter prozessuale Einreden im Sinne von Art. 81² SchKG nicht zu hören, auch wenn der Schuldner bei Anhebung und während des Prozesses in einem andern Kanton wohnte; andererseits steht der Umstand, dass der Prozess allenfalls in seinem Wohnsitzkanton geführt wurde, der Berücksichtigung von Einreden der in Frage stehenden Art nicht entgegen, sofern das Rechtsöffnungsverfahren nur nicht im selben Kantone stattzufinden hat. Allein daraus ergibt sich nur, dass das Gesetz bei der Abgrenzung der zulässigen Einreden eben nicht darauf abstellt, ob der Schuldner nach Massgabe seiner Verhältnisse im Forderungsprozesse eines mehr oder weniger ausgedehnten Schutzes bedarf, sondern aus Gründen ganz anderer Art nur darauf, ob die Rechtsöffnung (bei dem zuständigen Richter des Betreibungsortes, BGE 25 I 38) für ein Urteil aus dem nämlichen oder aus einem andern Kanton verlangt werde. War jenes der Fall, so sind die Betreibungsbehörden an die endgültige Rechtsöffnung ebenso gebunden wie im andern Fall, und zwar im ganzen Gebiete der Schweiz, wo auch immer die betreffende Betreibung fortzusetzen sein mag.

2. — Gleich wie den Betreibungsbehörden ferner verwehrt ist, zu prüfen, ob der Rechtsöffnungsrichter örtlich zuständig gewesen und das Rechtsöffnungsverfahren in richtiger Weise durchgeführt worden sei (BGE 64 III 10 ff.), so steht es ihnen auch nicht zu, den durch einen rechtskräftigen Rechtsöffnungsentscheid ausgewiesenen Gläubiger zu veranlassen, gegen darauf bezügliche Einreden des Schuldners in einem nochmals anzuhebenden Rechts-

öffnungsverfahren anzukämpfen. Das Betreibungsamt Basel-Stadt hat an der dahin gehenden Verfügung, wie sie zunächst getroffen wurde, mit Recht nicht festgehalten.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen und das Betreibungsamt Basel-Stadt angewiesen, in der Betreuung Nr. 95,406 die Konkursandrohung zuzustellen.

25. Entscheid vom 29. Juli 1939 i. S. Schlesinger.

Verwertung eines *Miteigentumsanteils* an einem verpfändeten Grundstück : Die um Bestimmung des Verwertungsverfahrens angegangene Aufsichtsbehörde kommt ihrer Pflicht gemäss Art. 73 lit. b VZG, zunächst eine Verständigung über die Auflösung des Miteigentums herbeizuführen, nur dadurch nach, dass sie selber ernstliche Verhandlungen mit den Beteiligten führt. Sie kann sich dieser Pflicht nicht mit der Erwägung, es bestehe keine Aussicht auf das Gelingen einer Verständigung, entziehen. Anforderungen an die zu führenden Verhandlungen. (Art. 132 Abs. 1 SchKG, Art. 73 lit. b VZG).

Réalisation d'une *part de copropriété* sur un immeuble grevé de droits de gage : L'autorité de surveillance ne remplit l'obligation qu'elle a de chercher à provoquer une entente sur la dissolution du rapport de copropriété (art. 73 lit. b ORI) qu'en conduisant elle-même des pourparlers sérieux entre les intéressés. Il ne suffit pas de se borner à dire qu'il n'y a aucune chance que les intéressés se mettent d'accord. Conditions relatives à la conduite des pourparlers (art. 73 lit. b ORI).

Realizzazione di una *quota di comproprietà* su un fondo gravato da pegno : L'Autorità di vigilanza adempie all'obbligo di cercare un accordo tra i comproprietari ed i creditori pignoratizi per la liquidazione del rapporto di comproprietà (art. 73 lett. b RRF) soltanto se essa medesima conduce serie trattative tra gli interessati. Non può esimersi da tale obbligo adducendo che non esiste probabilità di raggiungere un accordo. Criteri che debbono presiedere alle trattative (art. 132 cp. 1 LEF ; art. 73 lett. b RRF).

A. — Der im Konkurs befindliche O. M. Schlesinger ist zusammen mit seiner Schwester Miteigentümer von drei Liegenschaften in Zürich im Gesamtschätzungswerte von Fr. 260,000.—, auf denen Schuldbriefe im Betrage von Fr. 210,000.—, 50,000.— und 40,000.— lasten. Von der

Konkursverwaltung um Bestimmung des Verfahrens angegangen, ordnete die untere Aufsichtsbehörde an, dass die Liegenschaften zur Konkursmasse gezogen und öffentlich versteigert werden. Hiegegen beschwerte sich die Miteigentümerin mit dem Antrag auf Durchführung der gütlichen Auflösung des Miteigentumsverhältnisses, eventuell Fristansetzung zur Klage auf Teilung des Miteigentums.

In ihrem die Beschwerde abweisenden Entscheide führt die kantonale Aufsichtsbehörde aus, die Besorgnis der Beschwerdeführerin, im Falle der Zwangsversteigerung mit Pfandausfällen belastet zu werden, sei nicht ernst zu nehmen. Sie habe es in der Hand, bei der Konkurssteigerung die Belastung herauszubieten. Eine Übertragung der Liegenschaften ins Alleineigentum der Beschwerdeführerin wäre zu begrüssen, wenn die Masse dafür von der Haftung für die Pfandschulden befreit würde. Wie sich die Pfandgläubiger zu einem solchen Vorschlag stellen würden, sei den Akten nicht direkt zu entnehmen. Angesichts des Umstandes, dass die beiden ersten Hypotheken gegen die Beschwerdeführerin bereits in Betreuung gesetzt seien, bestehe geringe Aussicht auf Verwirklichung des Vorschlages der Miteigentümerin, die zu hohe Belastung durch einen teilweisen Schuldnachlass der Pfandgläubiger abzubauen und alsdann neue Mittel für die Modernisierung der Häuser aufzubringen. Es sei daher auch nicht zu beanstanden, dass sich die untere Aufsichtsbehörde diesfalls nicht weiter bemüht habe. Ausgehend von der bestehenden Belastung erscheine eine Verständigung zum vornherein höchst fragwürdig. Aus den gleichen Gründen würden Vorschläge auf freiwillige Versteigerung oder Realteilung und Verlegung der Pfandlasten auf die einzelnen Objekte voraussichtlich nicht die Zustimmung der Pfandgläubiger finden. Angesichts der offenkundigen Schwierigkeiten, die einer gütlichen Auflösung des Miteigentums entgegenständen, könne der 1. Instanz nicht vorgeworfen werden, sie habe in Bezug auf die Durchführung des Verständigungsverfahrens etwas versäumt, was